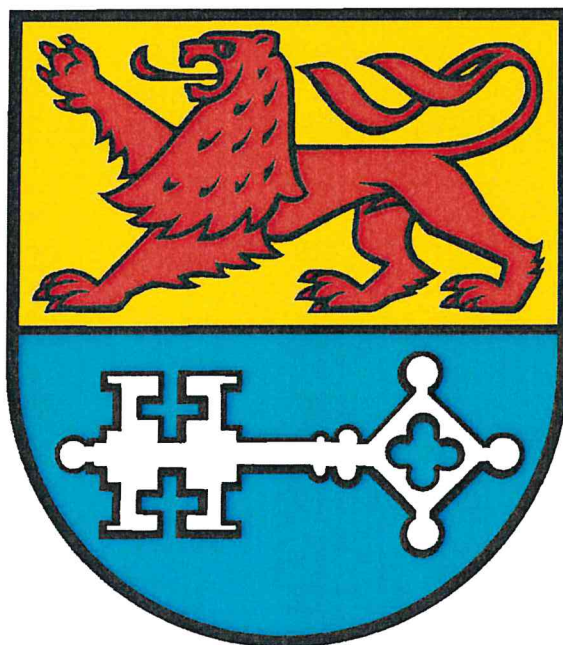


GEMEINDE ARNI



Entsorgungsreglement

2022

Die Einwohnergemeinde Arni erlässt, gestützt auf:

- § 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 4. September 2007 (EG Umweltrecht, EG UWR; SAR 781.200)
- die Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 14. Mai 2008 (V EG UWR; SAR 781.211)
- das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG, SR 814.01)
- § 20 Abs. 2 lit. i) des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesetz; SAR 171.100)

folgendes Entsorgungsreglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

¹ Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft in Arni und bezweckt eine verursacherorientierte und umweltgerechte Abfall- und Wertstoffbewirtschaftung sowie einen sparsamen Umgang mit Ressourcen.

Zweck

² Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

§ 2

Von Betrieben und Haushaltungen stammende Siedlungsabfälle bestehen einerseits aus brennbaren Abfallstoffen (Kehricht und Sperrgut), welche den Kehrichtverbrennungsanlagen zugeführt werden, andererseits aus Wertstoffen oder Sonderabfällen, die nach Abfallmaterial getrennt in einer Separatabfuhr, Spezialsammlung, Sammelstelle oder durch Rücknahme im Handel zwecks Weiterverwendung oder Wiederverwertung gesammelt werden (z.B. Altpapier, Altglas, Altmetall, Batterien oder Elektro- und Elektronikgeräte etc.).

Abfallarten

§ 3

Verantwortlich für die ordnungsgemässe Entsorgung von Abfällen und für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Reglements sind alle Verursacher von Abfällen.

Verantwortung zur fachgerechten Entsorgung

§ 4

¹ Sämtliche auf dem Gemeindegebiet von Arni anfallenden Siedlungsabfälle aus Haushaltungen oder Gewerbe-, Industrie-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieben („Betriebe“) sind mit der örtlichen Kehricht-, bzw. Grüngutabfuhr der fachgerechten Entsorgung (d.h. Verbrennung, bzw. Kompostierung), der Kunststoffsammlung oder zur Weiterverwendung oder Wiederverwertung an entsprechend bezeichneten Sammelstellen, bei speziellen Sammelaktionen, oder der Verkaufsstelle abzugeben.

Ablieferungspflicht und -recht

² Betriebsspezifische, kontrollpflichtige Sonderabfälle müssen vom Verursacher direkt nach den entsprechenden Massgaben der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung entsorgt werden.

kontrollpflichtige
Sonderabfälle

³ Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und den in der Gemeinde ansässigen und zur Benützung berechtigten Betrieben zur Verfügung.

Domizilprinzip

⁴ Das Zuführen von jeglichen Wert- und Abfallstoffen, die ausserhalb des Gemeindegebietes anfallen, ist verboten. Der Gemeinderat kann in Spezialsituationen oder für bestimmte Wertstoffe Ausnahmen bewilligen.

§ 5

¹ Der Gemeinderat kann Betriebe und Haushaltungen auf schriftliches Gesuch hin von der gesetzlichen Ablieferungspflicht entbinden, wenn diese nachweisen, dass sie die Abfälle selber nach den gesetzlichen Bestimmungen schadlos beseitigen können.

Befreiung von
Ablieferungspflicht

² Auch wenn der Betrieb oder die Haushaltung von der gesetzlichen Ablieferungspflicht befreit wird, ist die jährliche Grundgebühr geschuldet, da die Gemeinde die umweltgerechte Entsorgung von Siedlungsabfällen jederzeit und für alle zu gewährleisten hat, und die dazu nötige Infrastruktur unterhalten muss.

§ 6

Es sind ausschliesslich folgende Entsorgungswege zulässig:

zulässige
Entsorgungswege

- öffentliche Kehr- und Grüngutabfahren, Kunststoffsammlung, Häcksel Touren sowie weitere, von der Gemeinde organisierte Abfahren;
- private Kompostierung organischer Abfälle am Entstehungsort;
- nach Materialien sortiert in öffentlichen Sammelstellen oder bei speziellen Sammelaktionen;
- Rückgabe an die Verkaufsstellen oder Handel, wo vorgesehen.

§ 7

¹ Die Kehr- und Grüngutabfuhr entsorgt folgende Abfallarten:

Kehr- und Grüngutabfuhr

- Hauskehricht (brennbar, unschädlich, ungefährlich);
- Sperrgut (= Hauskehricht, welcher nicht in einen Abfallsack passt);
- gleichartige Abfälle aus Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieben.

2 Von der Kehrichtabfuhr ausgeschlossen sind folgende Abfallarten (nicht abschliessend!):

- Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Erde, Steine etc.;
- Explosivstoffe, Munition, Gifte, chemische oder radioaktive Stoffe;
- flüssige, übelriechende Stoffe;
- feuergefährliche Flüssigkeiten, Farben, Lacke, Öle, Pneus etc.;
- Batterien, Akkus, Leuchtmittel etc.;
- Sonderabfälle aus Haushalten, Industrie/Gewerbe sowie aus Arzt-, Dental- und Gesundheitspraxen;
- Tierkadaver und Schlachtabfälle;
- grosse Metallteile, Industrieabfälle;
- alle übrigen für die Kehrichtverbrennungsanlage gefährlichen oder schädlichen Stoffe;
- Grüngut, Häckselgut.

3 Die Grüngutabfuhr entsorgt folgende kompostierbare Abfallarten:

Grüngutabfuhr

- ungekochte Küchen-, Rüstabfälle pflanzlicher Herkunft;
- Laub, Rasenschnitt, Unkraut, Baum- und Strauchschnitt (Äste/Stiele mit einem Durchmesser kleiner als 1 cm).

4 Von der Grüngutabfuhr ausgeschlossen sind folgende Abfallarten (nicht abschliessend!):

- mineralische Abfälle wie Steine und Erde, Bauschutt;
- Häckselgut (Äste/Stiele mit einem Durchmesser von 1 bis 15 cm);
- Katzensand und Exkremente;
- Speisereste;
- Kadaver;
- Asche und Feuerungsrückstände.

5 Die Kunststoffsammlung entsorgt folgende Abfallarten:

Kunststoffsammlung

- Folien aller Art;
- Plastikflaschen;
- Tiefziehschalen;
- Verpackungen aus Verbundstoffen;
- Getränkekarton (Tetra Pak);
- PET-Nichtgetränkeflaschen;
- Pflegeartikelverpackungen;
- Kunststoffbehälter.

6 Von der Kunststoffsammlung ausgeschlossen sind folgende Abfallarten (nicht abschliessend!):

- PET-Getränkeflaschen;
- Wasserschläuche oder ähnliche Produkte;
- Styropor.

§ 8

Allfällige, für die jeweilige Abfuhr unzulässige Abfälle werden nicht mitgenommen und die Verursacher können nach § 27 dieses Reglements geahndet werden.

Sanktionen für unzulässige Abfälle

§ 9

¹ Der Gemeinderat erlässt jährlich einen **Abfallkalender** für das folgende Kalenderjahr mit den Daten der Kehricht- und Grüngutabfuhr, Kunststoffsammlung, Häckseltouren, Papier- und eventuellen Sondersammlungen. Er kann während des Jahres bei Bedarf weitere Abfuhr und Sammlungen organisieren. Der Kalender wird in Papierform an alle Haushaltungen und Betriebe in der Gemeinde zugestellt. Ebenso wird der **Abfallkalender** auf der Homepage der Gemeinde im Internet (www.arni-ag.ch) publiziert.

Abfallkalender mit Entsorgungslegende

² Als Bestandteil des jährlichen Abfallkalenders wird ebenfalls eine **Entsorgungslegende** versandt, die in kurzer Form Aufschluss über die Behandlung der verschiedenen Abfallarten durch die Verursacher gibt. Bei Unklarheiten gibt die Gemeindekanzlei Auskunft.

§ 10

¹ Die Verunreinigung von Strassen, Wegen, Plätzen und von Wald und Feld sowie der Kanalisationen, Kanäle, Bachläufe durch Ablagerung von Siedlungsabfällen, Schutt, ausgedienten Fahrzeugen (inkl. Autowracks), Geräten und Maschinen und anderem Unrat ist verboten.

Ablagerungsverbot

² Der Gemeinderat ist befugt, die Beseitigung unstatthafter Anlagen oder Ablagerungen zu verlangen oder auf Kosten der Fehlbaren vornehmen zu lassen.

³ Der Gemeinderat kann durch Stichproben die Herkunft, Menge, Art und Beseitigung von Abfällen kontrollieren lassen, nötigenfalls unter Beiziehen von Fachpersonen. Im Falle eines Verstosses gegen das Reglement werden die dadurch entstehenden Kosten dem Verursacher belastet und allenfalls nach § 27 dieses Reglements geahndet.

§ 11

¹ Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten.

öffentliche Abfallkörbe

² Diese Körbe dienen ausschliesslich der Aufnahme von Kleinabfällen (Kehricht), die unterwegs anfallen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Siedlungsabfällen aus Haushaltungen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

³ Es ist insbesondere verboten und nach § 27 strafbar, Abfälle liegen zu lassen, wegzuworfen („Littering“) oder an unzulässigen Orten zu entsorgen („wildes“ Deponieren / illegale Ablagerung).

„Littering“

§ 12

¹ Auf dem gesamten Gemeindegebiet ist das Verbrennen von Abfall in Gebäuden und im Freien verboten. Das Verbrennen von Abfällen unterliegt der Luftreinhalteverordnung und darf ausschliesslich in speziell dafür bewilligten Anlagen erfolgen.

Verbrennen von Abfällen

² In handbeschickten Feuerungen (Cheminées, Schweden-, Kachelöfen, Herdfeuerungen, usw.) darf nur naturbelassenes Holz verbrannt werden.

³ Für das Verbrennen von kleinen Mengen an trockenen, natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen ausserhalb der Wohngebiete gilt § 21 Abs. 3 des Polizeireglements der Gemeinde Arni. Grundsätzlich sollen aber auch diese Abfälle der Grüngutabfuhr mitgegeben werden.

II. KEHRICHT- UND GRÜNABFUHR

§ 13

¹ Die ordentliche Kehrichtabfuhr wird in der Regel einmal wöchentlich durchgeführt.

Abfahren

² Die ordentliche Grüngutabfuhr, die Kunststoffsammlung sowie die Häckseltouren und die Christbaumabfuhr erfolgen gemäss den Daten des **Abfallkalenders** der Gemeinde Arni, welcher jährlich in alle Haushaltungen versandt wird und auf der Homepage der Gemeinde abrufbar ist.

³ Spezialabfahren und Sammelaktionen werden nach Bedarf gemäss Kapitel III dieses Reglements angeordnet.

⁴ Der Gemeinderat kann das Abführen und Beseitigen des Kehrichts oder der kompostierbaren Abfälle ganz oder teilweise Dritten übertragen.

§ 14

Die Kehricht-/Grüngutabfahren, die Kunststoffsammlungen sowie Häckseltouren werden auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen entlang der auf der Gemeinde-Homepage und mit dem **Abfallkalender** publizierten Sammelroute durchgeführt. Spezialfälle (z.B. erschwerte Zufahrt, Privatstrassen) regelt der Gemeinderat separat mit den Betroffenen.

bediente Strassen

§ 15

Der Kehricht und die Kunststoffsammlensäcke dürfen wegen streunenden Tieren am Abfuhrtag erst ab 06.00 Uhr bereitgestellt werden. Er ist in der Regel am Strassenrand zu deponieren und muss für das Abfuhrpersonal gut zugänglich sein, darf keine Verletzungsgefahr darstellen und den Verkehr nicht behindern. Behälter müssen nach erfolgter Leerung zurückgenommen werden.

Bereitstellung
Abfuhrgut

§ 16

¹ Sammelcontainer für Überbauungen, Mehrfamilienhäuser und Betriebe können vom Gemeinderat vorgeschrieben werden, ebenso kann er deren Entleerungsplatz bestimmen.

Containersysteme

² Für die Erstellung und die Entleerung von Normcontainern im Unter- und/oder Halbunterflursystem in Überbauungen, Mehr- und Einfamilienhäusern sowie Betrieben ist die Zustimmung des Gemeinderates erforderlich.

³ Bei grossen Mengen von regelmässig anfallendem Kehricht der gleichen Sorte kann der Gemeinderat mit den Betroffenen eine separate Regelung treffen.

Grossmengen

§17

¹ Folgende Bereitstellungsarten sind für Kehricht und Sperrgut zulässig:

- einzelne Säcke mit 17, 35, 60 oder 110 Litern Inhalt, fest verschnürt, mit entsprechenden Gebührenmarken versehen;
- Normcontainer, welche als Sammelbehälter für einzelne Abfallsäcke mit Gebührenmarken dienen und entsprechend gekennzeichnet sind;
- mit einer Plombe versehene Normcontainer für losen Kehricht;
- mit Gebührenmarken versehenes, brennbares Sperrgut bis höchstens 20 kg Gewicht pro Stück.

Bereitstellungsarten
für Kehricht und
Sperrgut

² Kunststoffe müssen in den dafür vorgesehenen und gebührenpflichtigen Sammelsäcken à 35 oder 60 Liter bereitgestellt werden.

Bereitstellungsarten
für Kunststoffe

§ 18

¹ Grüngut muss in genormten und maschinell entleerbaren Kunststoffrollbehältern mit einem Fassungsvermögen von 140 bis 800 Litern oder gebündelt zur Grünabfuhr bereitgestellt werden; es ist nicht erlaubt, Grüngut lose oder in improvisierten Behältnissen (Körbe, Säcke, etc.) bereitzustellen. Separate Grüngutbündel (z.B. Äste, Stauden) dürfen nicht länger als 1.5 Meter sein und ein Gewicht von 20 Kilogramm nicht überschreiten. Die Äste oder Stiele dürfen einen Durchmesser von 1 cm nicht überschreiten.

Bereitstellungsarten
für Grüngut

² Die Gemeinde organisiert mehrmals jährlich einen Häckseldienst. Die Daten werden im **Abfallkalender** publiziert. Häckselgut besteht aus Baum- und Strauchschnittrückständen mit einem Stamm-, Ast-, oder Stieldurchmesser von 1 bis 15 Zentimetern. Für Schäden am Häcksler durch Steine, Metallteile, etc. haftet der Bereitsteller.

Häckseldienst

³ Bei grossen Mengen an Häckselgut (Zeitaufwand grösser als 15 Minuten) bleibt eine Verrechnung des Aufwandes an den Verursacher vorbehalten.

⁴ Grün- und Häckselgut ist an den üblichen Bereitstellungsorten für die Abfahren entlang den offiziellen Sammelrouten (s. Abfallkalender und Gemeinde-Homepage) zu deponieren; es ist ausdrücklich verboten, Grün- und Häckselgut auf öffentlichem Boden zu lagern.

Bereitstellung von
Grün- und
Häckselgut

§ 19

¹ Dem Abfuhrpersonal steht das Recht zu, überfüllte, unsaubere oder defekte Container, oder solche ohne Gebührenplombe ungeleert stehen zu lassen; ebenso können unsachgemäss gefüllte, zu schwere oder zerrissene Abfallsäcke, oder Säcke ohne oder mit ungenügender Gebührenmarke stehen gelassen werden. Die Verursacher können nach § 27 dieses Reglements geahndet werden.

unzulässige
Bereitstellung

² Dies gilt analog für Sperrgut und Grüngut, Kunststoffe sowie Häckselgut.

III. SAMMELSTELLEN UND SAMMELAKTIONEN

§ 20

¹ Die Gemeinde sorgt für die getrennte Sammlung von Wert- und weiter verwendbaren Reststoffen und betreibt und unterhält dafür entsprechend gekennzeichnete permanente Sammelstellen im gemeindeeigenen Werkhof in der Gewerbezone Moosmatt. Das aktuelle Sammelangebot, die Öffnungszeiten des Werkhofs und die Annahmebedingungen sind in der im **Abfallkalender** integrierten **Entsorgungslegende** ersichtlich.

Wiederverwertung,
Weiterverwendung

² Der Gemeinderat kann das Angebot an Sammelstellen nach den neuesten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen durch weitere Abfallarten ergänzen oder reduzieren. Er kann auch ausserhalb des Werkhofs zusätzliche permanente oder temporäre Sammelstellen nach Bedarf örtlich festlegen.

Ausbau des
Sammelangebots

§ 21

Spezielle Sammelaktionen (wie zum Beispiel Elektroschrott- und Sonderabfallsammlungen) werden bei Bedarf durchgeführt. Die Daten sind entweder im **Abfallkalender** enthalten oder die Bekanntgabe erfolgt kurzfristig per Flugblatt, auf der Homepage und im offiziellen Publikationsorgan der Gemeinde.

spezielle
Sammelaktionen

IV. BESEITIGUNG UMWELTGEFÄHRDENDER STOFFE

§ 22

Sonderabfälle aus Haushaltungen wie:

Sonderabfälle

- Farben- und Lackreste;
- Lösungs- und Reinigungsmittel;
- Säuren, Laugen und weitere Chemikalien;
- Pflanzen- und Holzschutzmittel;
- abgelaufene oder nicht mehr benötigte Medikamente;
- Thermometer;
- usw.

müssen den Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die solche Produkte im Sortiment führen, oder einer bezeichneten Sammelstelle (z.B. Drogerie oder Apotheke) abgegeben werden.

§ 23

Umweltbelastende Stoffe wie:

- chemische Substanzen;
- Gifte;
- Industrie- und Fahrzeugbatterien;
- Schwermetalle;
- Farbreste, Medikamente, Lösungsmittel, Pflanzenschutz- und Putzmittel;
- Ölemulsionen;
- leicht brennbare Flüssigkeiten wie Benzin, Verdünner;
- usw.

sind an den Lieferanten zurückzuschieben.

Industrielle,
chemische und
gewerbliche
Abfälle

§ 24

Kleintierkadaver und Schlachtabfälle sind in die von der Gemeinde bezeichnete Sammelstelle im Werkhof (s. **Entsorgungslegende**) zu bringen.

Kleintierkadaver

§ 25

Für kleinere Mengen gebrauchtes Öl (Motorenöl, Speiseöl usw.) bis maximal 5 Liter ist im Werkhof eine bezeichnete Sammelstelle (s. **Entsorgungslegende**) eingerichtet.

Öl

V. RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG

§ 26

¹ Vollzug, Aufsicht und Kontrolle der kommunalen Abfallwirtschaft obliegen dem Gemeinderat.

Vollzug

² Der Gemeinderat informiert jährlich mit dem **Abfallkalender** und **Entsorgungslegende** über das Entsorgungsangebot, die Sammelstellen und die Daten.

Information

³ Falls die **Tarifordnung** (Anhang zum Entsorgungsreglement) vom Gemeinderat angepasst wird, erfolgt umgehend eine Veröffentlichung im offiziellen Publikationsorgan und auf der Homepage der Gemeinde.

Anpassung der
Gebühren

§ 27

¹ Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglements werden vom Gemeinderat gemäss § 38 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden mit Busse bis Fr. 2'000.-- geahndet, unter Belastung der zusätzlich angefallenen Kosten.

Übertretungen

² Kommt eine Busse über Fr. 2'000.-- in Frage, erstattet die Gemeindebehörde Strafanzeige bei den zuständigen Strafverfolgungsorganen.

Strafanzeigen

³ Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen, insbesondere des Umweltschutzgesetzes und des Einführungsgesetzes über den Vollzug des Umweltschutzrechtes.

übergeordnete
Strafbestimmungen

§ 28

Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die in Anwendung dieses Reglements bzw. der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung erlassen werden, kann innert 30 Tagen beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau Beschwerde geführt werden.

Beschwerde-
möglichkeit

§ 29

Treten durch unsachgemässe Ablieferungen gefährlicher Abfälle Schäden an Kehrlichfahrzeugen, der Kehrlichverbrennungsanlage, der Umwelt oder fremdem Eigentum auf, oder ereignen sich dadurch Unfälle, so wird der Verursacher dafür behaftet. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Haftung

§ 30

Zeigt sich bei der Entsorgung, dass das Abfuhrmaterial eine Sonderbehandlung braucht, haftet der Verursacher für sämtliche zusätzlich anfallenden Kosten. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Spezialabfälle,
Haftung

VI. FINANZIERUNG

§ 31

¹ Die kommunale Abfallbewirtschaftung in Arni ist als Eigenwirtschaftsbetrieb organisiert, d.h. Kosten und Aufwand und die Höhe der eingenommenen Gebühren müssen mittelfristig deckungsgleich ausfallen. Zur Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt die Gemeinde Gebühren. Die Ansätze ergeben sich aus der **Tarifordnung** im Anhang zu diesem Reglement.

Eigenwirt-
schaftsbetrieb

² Die Abfallentsorgung wird grundsätzlich nach dem Verursacherprinzip finanziert.

Verursacherprinzip

³ Finanzierungsmodus:

variable und
fixe Gebühren

a) Die variablen Aufwendungen für den Hauskehricht, das Sperrgut und die Kunststoffe werden durch je nach Abfallmenge abgestufte Gebührenmarken, Containerplomben und gebührenpflichtige Sammelsäcke gedeckt.

b) Die fixen Aufwendungen für Hauskehricht, Sperrgut, Grüngutabfuhr, Kunststoffsammlungen, Spezialabfahren und Sondersammlungen, sowie für den Betrieb und Unterhalt der Sammelstellen werden über die jährliche, bei allen Haushalten und Betrieben erhobene Grundgebühr gedeckt.

In der im Anhang zu diesem Reglement erlassenen **Tarifordnung** werden die Grund- und verursacherorientierten Gebühren im Detail geregelt.

§ 32

Haushaltungen und Betriebe können die Gebührenmarken, Containerplomben und gebührenpflichtige Sammelsäcke auf der Gemeindeverwaltung beziehen. Der Gemeinderat kann andere Stellen (z.B. örtlicher Detailhandel) mit dem Verkauf der Marken und Plomben beauftragen; er ist befugt, die Entschädigungsmodalitäten mit diesen Verkaufsstellen zu verhandeln. Details zum Bezug sind der jährlich veröffentlichten **Entsorgungslegende** zu entnehmen.

Bezug der
Marken und
Plomben

§ 33

¹ Haushaltungen oder Betriebe mit einer separaten Betriebsstätte bezahlen eine jährliche Grundgebühr gemäss Tarifordnung. Befindet sich der Betrieb im selben Haushalt wie dessen Eigentümer/-in ist im Total nur eine Grundgebühr zu bezahlen. Der Gemeinderat kann auf schriftlichen, begründeten Antrag hin eine Ermässigung bewilligen.

Erhebung
Grundgebühr

² Als „Betriebe“ gelten alle Gewerbe-, Industrie-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe, welche gemäss Handelsregistereintrag auf dem Gemeindegebiet domiziliert sind, und/oder – mit oder ohne Handelsregistereintrag – von Arni aus Geschäftsaktivitäten betreiben (Verkauf von Waren oder Produkten, Erbringen von Dienstleistungen gegen Bezahlung, Betrieb einer kommerziellen Internetseite, Eigenwerbung, usw.). Im Zweifelsfalle entscheidet der Gemeinderat.

Definition der
Betriebe

³ Von der Grundgebührenpflicht können die Betriebe gemäss Absatz 2 auf Antrag hin und nach Einreichung entsprechender Nachweise ausgenommen werden, wenn sie inaktiv sind oder einen Umsatz von unter Fr. 20'000.00 pro Jahr generieren.

Ausnahmen
Grundgebühren-
pflicht von Betriebe

§ 34

¹ Der Gemeinderat prüft einmal jährlich nach Abschluss des Rechnungsjahres, ob die Eigenwirtschaftlichkeit gemäss § 31, Abs. 1, mittelfristig gegeben ist, und beschliesst allfällige Anpassungen der Grund- und verur-sacherorientierten Gebühren.

Gebühren-
anpassungen

² Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren den veränderten Abfallbewirtschaftungskosten (unter Wahrung der Tarifstruktur) so anzupassen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit des Betriebes gewährleistet ist. Der Gemeinderat hat über die Gebührenanpassung einen Bericht zu publizieren, welcher die Veränderung der Kostenlage kurz erläutert.

Kompetenz

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 35

¹ Dieses Entsorgungsreglement inkl. Tarifordnung im Anhang tritt am 30. Juni 2022 in Kraft.

Inkrafttreten

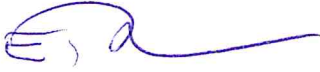
² Auf diesen Zeitpunkt wird das bisherige Abfallreglement vom 1. Januar 2016 inkl. Gebührentarif aufgehoben.

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 23. Juni 2022.

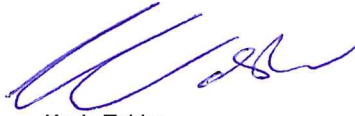
Namens des Gemeinderates

Die Frau Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:



Evelyn Pfister Meier



Kevin Tobler

